

Regelungen zu Smartphones in der Schule

im Mai 2019

Liebe Eltern,

sehr viele unserer Schülerinnen und Schüler bringen ab Klasse 5 ein Smartphone mit in die Schule. Diese Geräte bieten neben der Möglichkeit zu telefonieren eine Menge anderer Funktionen, die von unseren Kindern und Jugendlichen auch gerne intensiv genutzt werden.

Das Mitbringen der Smartphones in die Schule ist den Schülern vom Gesetzgeber grundsätzlich erlaubt. Allerdings ist die Nutzung derselben während der Schulzeit im Interesse der Schüler/innen und eines geregelten Schulbetriebs bei uns nicht gestattet.

Wie Sie selbst wahrscheinlich auch, haben wir in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass die Smartphones nicht nur ihre positiven Seiten haben. Einzelne Schüler haben entgegen der Schul- und Hausordnung die Geräte auch während des Unterrichts bzw. des Schulbetriebs genutzt. Das hat neben der Ablenkung von den Inhalten des Unterrichts auch eine strafrechtliche Komponente. Das Fotografieren, Filmen bzw. Audioaufnahmen sind ohne die Zustimmung der betroffenen Personen gesetzlich verboten und strafbar. Die Schüler wissen das, sie wurden und werden von uns regelmäßig darüber aufgeklärt.

Da das Suchtpotenzial, das die Smartphones in sich tragen, manchmal stärker ist als die Aufklärung und der Appell an die Vernunft, gibt es bei uns hinsichtlich der Nutzung von Smartphones Regeln, über die ich Sie hiermit nochmals informieren möchte.

Während der Schulzeit (von 7.45 Uhr bis 15.50 Uhr) müssen die Smartphones auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.

Nutzt ein Schüler, eine Schülerin während dieser Zeit das Smartphone, wird es durch die Lehr- bzw. Bereuungskraft eingezogen. Der Schüler muss vorher sein Handy eigenhändig ausschalten. Das Gerät wird dann im Tresor des Sekretariats verwahrt. Nach Ende des Schultages (15.50 Uhr) kann der Schüler das Gerät im Sekretariat wieder abholen.

Im Wiederholungsfall wird das Smartphone bis zum Ende des folgenden Schultages im Tresor verwahrt. Eine Herausgabe noch am Ende desselben Schultages kann nur an die Erziehungsberechtigten und nur ausnahmsweise erfolgen.

Die Schüler müssen sich darüber hinaus im Klaren sein, dass gegen sie Strafanzeige gestellt werden kann, wenn sie gegen den Willen von Betroffenen mit ihrem Smartphone Bild- und/oder Tonaufzeichnungen machen. In einem solchen Fall des Handymissbrauchs müssen die Schüler auch mit Konsequenzen von Seiten der Schule nach §90 SchG („Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“) rechnen.

Wir versprechen uns von diesen Regelungen nicht nur eine wesentlich geringere Ablenkung der Schüler (...Habe ich eine Nachricht bekommen?...Was gibt's Neues?...) und eine größere Fokussierung auf unterrichtliche Inhalte. Wir sind davon überzeugt, dass auch das Miteinander und der Schulfrieden gewinnen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Matthias Fuchs, GMS-Rektor